Feuerwehrentschädigungssatzung

(Synopse) Stand: 29.11.2017

Anlage 2

Satzung vom 18.07.2012	Satzung neu (Entwurf)	
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörtigen der Feuerwehr Ludwigsburg (Feuerwehrentschädiungssatzung)		
§ 1 Entschädigung für Einsätze	§ 1 Entschädigung für Einsätze	
	(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ludwigsburg erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 15,00 €.	
 (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende Zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf eine volle Stunde aufgerundet. (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausfall nicht nachweisbar ist (z.B. Landwirte, Studenten, Schüler, haushaltsführende Personen) wird ein Stundensatz von 11,00 € pro Tag, jedoch höchstens 110,00 €, gewährt. 	 (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende Zugrundezulegen. Angefangene-Stunden werden auf eine volle Stunde aufgerundet. (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden die Entgeltfortzahlungsleistungen entsprechend dem § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz erstattet. Wenn der Verdienstausfall nicht nachweisbar ist (z.B. Selbständige, Studenten, Schüler, haushaltsführende Personen) wird ein Stundensatz von 15,00 €, pro Tag jedoch höchstens 150,00 €, gewährt. 	
(4) Brandwache gilt als Einsatz, wenn sie vom verantwortlichen Einsatzleiter angeordnet wurde.	(4) Brandwache gilt als Einsatz, wenn sie vom verantwortlichen Einsatzleiter angeordnet wurde.	
§ 2 Entschädigung für Bereitschaftsdienst	§ 2 Entschädigung für Alarmbereitschaftsdienst	
	(1) Alarmbereitschaftsdienste sind Dienste der Samstag, Sonntag und Feiertagswachdienste sowie vom Kommando angeordnete Alarmbereitschaftsdienste die in der Regel auf der Hauptwache oder einem Ortsteil-Gerätehaus durchgeführt werden.	
Für Bereitschaftsdienste beträgt die Aufwandsentschädigung 10,00 € für jede volle Stunde. Angefangene Stunden werden auf eine volle Stunde aufgerundet.	(2) Für Bereitschaftsdienste beträgt die Aufwandsentschädigung 12,50 € für jede angefangene Stunde.	
§ 3 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst	§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst	
	(1) Brandsicherheitswachdienste sind Dienste bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten (z.B. Forum am Schlosspark, ARENA, Schlosstheater, Akademie für Darstellende Kunst) oder bei Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Größe einen Brandsicherheitswachdienst erfordern.	

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 11,00 € für jede volle Stunde bezahlt. Angefangene Stunden werden auf eine volle Stunde aufgerundet.	(2) Für Brandsicherheitswachdienste wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 13,50 € für jede angefangene Stunde jedoch mindestens 40,00 € pro Brandsicherheitswachdienst gewährt. Die Fahrtzeiten zum und vom Brandsicherheitswachdienst werden pauschal mit 10,00 € vergütet.
	§ 4 Entschädigung für Rufbereitschaftsdienst (EvD)
	Für ehrenamtliche Rufbereitschaftsdienste im Rahmen der Tätigkeit "Einsatzleiter vom Dienst" (EvD) wird ein Stundensatz von 5,00 € erstattet. Die Entschädigung wird zusätzlich zur Entschädigung für Einsätze nach § 1 dieser Satzung gewährt.
§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	§ 5 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge
 (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbidlungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Festbetrag gewährt. Dieser richtet sich nach der Art der Aus- und Fortbildung: - Grundausbildung: - 200,00 € - Atemschutzausbildung: - 50,00 € - Sprechfunkausbildung: - 100,00 € - Truppführerausbildung: - Truppmannfortbildung (Bestandteil der Truppmannausbildung): 20,00 € / Tag 	(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbidlungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Festbetrag gewährt. Dieser richtet sich nach der Art der Aus- und Fortbildung: - Grundausbildung: - Atemschutzlehrgang: - Sprechfunkerlehrgang: - Truppführerlehrgang: - Truppmannausbildung: - Truppmannausbildung: - Maschinistenlehrgang für Löschfahrzeuge: - Maschinistenlehrgang für Sonderfahrzeuge: - Modul - Sonstige Lehrgänge bis 4 Stunden 5,00 € / Tag Kommt für einen der genannten Lehrgänge § 5 Abs. 3 zum tragen entfällt der entsprechende Festbetrag.

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.	(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Bei der Nutzung von Fahrzeugen der Feuerwehr entfällt dieser Anspruch.
(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausfall nicht nachweisbar ist (z. B. Landwirte, Studenten, Schüler, haushaltsführende Personen) wird ein Stundensatz nach § 1 Abs. 1, pro Tag jedoch höchstens 99,00 € (Entschädigung nach Zeitversäumnis), gewährt.	(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden die Entgeltfortzahlungsleistungen entsprechend dem § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz erstattet. Wenn der Verdienstausfall nicht nachweisbar ist (z. B. Selbständige, Studenten, Schüler, haushaltsführende Personen) wird ein Stundensatz von 15,00 €, pro Tag jedoch höchstens 150,00 € (Entschädigung nach Zeitversäumnis), gewährt.
§ 5 Anträge	§ 6 Anträge und Auszahlung
Als Antrag im Sinne der §§ 1 - 4 gelten die Eintragungen in den Wachbüchern, den Einsatzberichten oder in den Protokollen.	(1) Als Antrag im Sinne der §§ 1 - 4 gelten die Eintragungen in den Wachbüchern, den Einsatzberichten oder in den Protokollen. (2) Die Entschädigungen nach §§ 1 - 4 sowie § 7 Absatz 3, 4 und 5 werden im jeweilig folgenden Kalendermonat ausbezahlt. Die Ausbezahlung der Jahresentschädigungen nach § 7 Absatz 1 und 2 erfolgt (ggf. anteilig) ein mal Jährlich. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung an das bei der Stadt Ludwigsburg hinterlegte Konto des aktiven Mitglieds.

§ 6 Zusätzliche Entschädigungen		§ 7 Zusätzliche Entschädigungen	
(1) Folgende ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ludwigsburg		(1) Die nachstehend genannten ehrenamtlich in der Aus- und	
leisten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst und erhalten als		Fortbildung tätigen Angehörigen in der Gemeindefeuerwehr, die durch	
Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Jahresentschädigung im Sinne		diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten,	
des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:		erhalten eine zusätzliche Entschädigun	g im Sinne des § 15 Abs. 2 des
		Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentsch	hädigung für Übungsleiter
Feuerwehrkommandant:	2025,00 €	(Übungsleiterpauschale):	
Stellv. Feuerwehrkommandant:	1125,00 €		
Gesamtjugendwart:	330,00 €	Stelly. Feuerwehrkommandant	1.000,00 €
Stellv. Gesamtjugendwart:	165,00 €	Abteilungskommandant	600,00 €
Kassenverwalter der Gesamtwehr:	80,00 €	Stelly. Abteilungskommandant	400,00 €
Leiter ABC-Zug:	300,00 €	Fachgruppenleiter	600,00 €
Abteilungs-Kommandanten:	je 300,00 €	Stelly. Fachgruppenleiter	250,00 €
Stellv. Abteilungskommandanten:	je 150,00 €	Stadtjugendwart	750,00 €
Abteilungsjugendwart:	je 165,00 €	Stelly. Stadtjugendwart	300,00 €
Stellv. Abteilungsjugendwart:	je 75,00 €	Abteilungsjugendwart	200,00 €
Leiter der Altersabteilung:	150,00 €	Stellv. Abteilungsjungendwart	100,00 €
Stellv. Leiter der Altersabteilung:	75,00 €	Multiplikatoren der Aus- u. Fortbildung	100,00 €
Geräteveralter: je Großfahrzeug	120,00 €	(je Thema)	100,00 €
je Kleinfahrzeug	40,00 €	(Je mema)	100,00 €
Administratoren:	150,00 €		

Gemeindefeuerwehr, die durch andere Fortbildung über das übliche Maß hina erhalten ggf. neben der Entschädigung	(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten ggf. neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:	
Stelly. Feuerwehrkommandant	1.000,00 €	
Abteilungskommandant	600,00 €	
Stellv. Abteilungskommandant	200,00 €	
Fachgruppenleiter	200,00 €	
Stellv. Fachgruppenleiter	150,00 €	
Stadtjugendwart	250,00 €	
Stellv. Stadtjugendwart	200,00 €	
Abteilungsjugendwart	50,00 €	
Stellv. Abteilungsjungendwart	25,00 €	
Leiter der Altersabteilung	300,00 €	
Stellv. Leiter der Altersabteilung	150,00 €	
Kassenverwalter der Gesamtwehr	100,00 €	
Schriftführer der Gesamtwehr	100,00 €	
Geräteverwalter		
je Großfahrzeug	150,00 €	
je Kleinfahrzeug	50,00 €	
IT-Administratoren	180,00 €	

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ludwigsburg erhalten als Aufwandsentschädigung für Auslagen eine Jahrespauschale von 67,00 €. Der Auslagenersatz umfasst die privaten Fahrtkosten zur Feuerwache und zum Einsatzort, die Benutzung privater Kleidung, privater Verpflegungskosten, privater Reinigungskosten (Person, Kleidung, persönliche Ausrüstung) nach Einsätzen, Telefongebühren usw	(3) Die ehrenamtlich tätigen aktiven Angehörigen der Feuerwehr Ludwigsburg erhalten als Aufwandsentschädigung für Auslagen eine Pauschale von 5,00 € pro Teilnahme an einer - Abteilungsübung - Maschinistenübung / Ausbildung - Zug- und Gruppenführerübung / Ausbildung - Multiplikatorenausbildung - Übung der Fachgruppe nach Dienstplan oder Anordnung durch den Kommandanten oder Abt. Kommandanten. Der Auslagenersatz umfasst die privaten Fahrtkosten zur Feuerwache, die Benutzung privater Kleidung, privater Verpflegungskosten, privater Reinigungskosten (Person, Kleidung, persönliche Ausrüstung), Telefongebühren usw
(3) Ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige (Ausbilder) der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € / Stunde.	(4) Ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige (Ausbilder) der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung von 13,00 € / Stunde.
 (4) Folgende ehrenamtlich t\u00e4tigen Angeh\u00f6rigen der Feuerwehr Ludwigsburg erhalten f\u00fcr die Teilnahme an Sitzungen des Feuerwehrausschusses (Gesamtausschuss) und den Kommandantendienstbesprechungen eine Entsch\u00e4digung in Form eines Sitzungsgeldes in H\u00f6he von 15,00 € pro Sitzung bei Anwesenheit: - Schriftf\u00fchrer - Stellv. Feuerwehrkommandant - Gesamtjugendwart oder Stellvertreter - Abteilungskommandant oder Stellvertreter - Leiter ABC-Zug oder Stellvertreter - Leiter Altersabteilung oder Stellvertreter - Mitglieder des Feuerwehrausschusses 	(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ludwigsburgerhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Feuerwehrausschusses (Gesamtausschuss) und den Kommandantendienstbesprechungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 € pro Sitzung bei Anwesenheit. Die Entschädigung erhält der eingeladene Kamerad oder im Vertretungsfall dessen Stellvertreter. Eingeschlossen sind auch zur Sitzung hinzugezogene, ehrenamtliche Berater, die nach Feuerwehrsatzung dem entsprechenden Gremium nicht angehören.
§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen	§ 8 Entschädigung für haushaltsführende Personen
Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die Entschädigungsregelungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das Zeitversäumnis gilt.	Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die Entschädigungsregelungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das Zeitversäumnis gilt.
§ 8 Inkrafttreten	§ 9 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.09.2019 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.09.2012 außer Kraft.